

Stadt Dessau-Roßlau

Rechtsverordnung

über die zusätzlich zulässigen Waren des täglichen Bedarfs, die auf bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen

Unterzeichnung durch OB	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
08. November 2007	24. November 2007	05/07, S. 05	25. November 2007

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Rechtsverordnung

über die zusätzlich zulässigen Waren des täglichen Bedarfs, die auf Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 2. März 1999 (BGBl. I S. 202), i.V.m. Ziffer 1.41 der Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZuStVO GewAIR) vom 17. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636) sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Dessau-Roßlau werden über die gemäß § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Waren zusätzlich folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen:

- Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren,
- Kleingartenbedarf, Blumenarrangements und Kränze,
- Emaille-, Töpfer-, Steingut-, Keramikwaren und kunstgewerbliche Artikel,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Werbeverkaufspartikel, Marktneuheiten und Rappoverkauf (Sonderposten),
- Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs (Töpfe, Pfannen, Bestecke) einschließlich Metallwaren (ausgenommen elektrische Geräte),
- Modeschmuck mit Ausnahme von Edelmetallen, Edelsteinen und Schmucksteinen,
- Kleinspielwaren (ausgenommen Computerspiele, elektrische und elektronische Spiele, Kriegsspielzeug),
- Kurzwaren aller Art,
- Kleinlederwaren (Gürtel, Geldbörsen),
- Fahrradzubehör,
- Kleintierzubehör (Leinen, Bürsten, Tierfutter).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 1 zugelassene Waren feilhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für den Wochenmarkt auf dem Gebiet der ehemaligen Stadt Roßlau (Elbe) tritt die Rechtsverordnung am 01. 11. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung der Stadt Dessau vom 07. 02. 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Dessau - Amtliches Verkündungsblatt - Ausgabe 3/2001 S. 5) aufgehoben.

Dessau-Roßlau, 08.11.2007

Klemens Koschig
Oberbürgermeister